



Präambel

Der Schutz persönlicher Daten ist für uns ein wichtiges Recht des Menschen, das uns als Christen ein besonderes Anliegen sein muss. Wir achten in der Gemeindegarbeit darauf und appellieren an das Bewusstsein und das Verantwortungsgefühl jedes einzelnen Mitarbeiters in der Pfarrgemeinde.

Wir halten persönliche Angaben nur so weit vor, wie unbedingt nötig und geben Auskünfte über persönliche Daten nur zweckgebunden mit Bedacht und Sorgfalt weiter.

Wir legen Wert darauf, dass Schutz vor Privatsphäre bei allen geachtet und dass Datenschutz wie selbstverständlich gelebt wird. Dies ist uns als Pfarrgemeinde wichtiger, als formale Absicherung und bürokratisch anmutende Praktiken.

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir hier nur die männliche Form, meinen damit aber beide Geschlechter.

Persönliche Daten werden in unserer Pfarrgemeinde grundsätzlich nur im Programm EGON¹ verwaltet. Auf die Daten in EGON haben in der Gemeinde nur Zugriff

- › der geschäftsführende Pfarrer,
- › der Kurator und sein Stellvertreter,
- › der Pfarramtssekretär und sein Stellvertreter, und
- › der Kirchenbeitragsbeauftragte.

Diese Personen erklären sich explizit für die Geheimhaltung der Daten verantwortlich und achten bei der Nutzung von EGON darauf, dass kein Unberechtigter Zugang zu den Informationen erhält. Außerdem verpflichten Sie sich, die Daten nur zweckgebunden zu erheben und zu verwenden. Vor allem für Kuratoren sollte der Zugriff eher eine Ausnahme, denn die Regel sein.

Alle anderen Mitarbeiter erhalten persönliche Daten aus EGON nur zweckgebunden und nur soweit, wie für den Zweck unbedingt erforderlich. Die Daten sind vom Empfänger nach dem Gebrauch jeweils zu löschen bzw. nur für eine angemessene Frist (z. B. bei Einspruchsfristen, Nachweispflichten) aufzubewahren. Jeder Mitarbeiter fühlt sich dafür verantwortlich, dass diese Daten nicht an Andere weiter gegeben werden.

Verantwortlicher für Datenschutz in der Gemeinde

Der Verantwortliche für Datenschutz und sein Stellvertreter sind vom Presbyterium zu ernennen. Falls nicht explizit anders beschlossen, übernimmt der Kurator und als Stellvertreter der geschäftsführende Pfarrer die Verantwortung für Datenschutz in der

¹EGON steht für „Die Evangelischen Gemeindedaten ONline“ und ist das elektronische Programm zur Gemeindedatenverwaltung der Evangelischen Kirche Österreichs (siehe [Informationen zu Die EGON](#))



Pfarrgemeinde. Er sorgt auch für das Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses und für geeignete Risikoabschätzungen im Zusammenhang mit der Datenverwendung – auch wenn er beides nicht immer selbst macht.

Jeder Mitarbeiter in der Pfarrgemeinde hat das Recht, für Aufgaben in der Pfarrgemeinde persönliche Informationen von Menschen zweckgebunden zu erheben und für sich zu verwalten. Er muss dabei sicher stellen,

- › dass er nur die wirklich nötigen Daten von Personen erfasst und nicht auf „Vorrat“ Informationen zusätzlich erhebt,
- › dass er diese Datenerfassung und -haltung beim Pfarramtssekretär bzw. beim Datenschutzverantwortlichen formlos begründet und genehmigen lässt,
- › dass er die Daten nur zweckgebunden verwendet und nach der Aufgabenerfüllung wieder löscht.
- › dass die Betroffenen von der Datenhaltung wissen und ihr zustimmen – im Falle von sensiblen Daten immer auch schriftlich bestätigt
- › dass nur er Einsicht in persönliche Daten hat und nur in begründbaren Fällen an Dritte weiter gibt (z. B. Stellvertreter, Ersatzperson)

Für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten wird eine Zusammenarbeit mit anderen Pfarrgemeinden angestrebt, so dass die professionelle Unterstützung und Beratung durch eine geeignete qualifizierte Person sicher gestellt ist.

Sensible Daten

Besonders sensible Daten, die alle Mitarbeiter nur mit besonderer Verantwortung und Sorgfalt verwenden dürfen, sind üblicherweise:

- › Glaubensbekenntnis (sofern nicht offensichtlich, wie bei Taufen, Konfirmation, ...)
- › Gehalt, Beitragsbemessung, Schulden
- › Familienverhältnis (sofern nicht offensichtlich – wie bei Taufen, Hochzeiten, ...)
- › Arbeitsverhältnis
- › Gerichtsverfahren, Gerichtsurteile zur Person und Haftstrafen
- › Gesundheitszustand (so auch Allergien, Medikamenteneinnahme, bekannter Drogenkonsum, ...)

Aber auch in offensichtlichen Fällen ist die amts handelnde oder organisierende Person angehalten, wenigstens explizit nach besonderen Befindlichkeiten und dem Wunsch der Diskretion zu fragen. Wir ermutigen, zum Glauben und zur Familie zu stehen, wissen aber, dass nur die jeweilige Person diesen Schritt selbst gehen kann und es Situationen gibt, wo dies nicht einfach möglich ist.



Typische Fälle der Erhebung und Verwendung von persönlichen Daten in der Gemeinde

Protokolle werden grundsätzlich im Pfarrbüro hinterlegt und ansonsten nur an die Teilnehmer und ggf. an einen fest gelegten Kreis an Personen mit berechtigtem Informationsinteresse weiter geleitet. Der Kreis des Verteilers ist mit den Teilnehmern einvernehmlich festzulegen und soll aus dem Protokoll ersichtlich sein. Über die Einsicht durch weitere Personen in die Protokolle entscheidet in eindeutigen Fällen zunächst der Pfarramtssekretär nach Maßgabe des Datenschutzes. Im Zweifelsfall entscheidet der Datenschutzverantwortliche über die Einsichtnahme.

Teilnahmelisten / Verteiler Werden für einmalige Zwecke / Veranstaltungen in beliebiger Form vom Organisator erhoben und danach wieder gelöscht. Für wiederkehrende Aufgaben / Veranstaltungen werden diese Listen in EGON überführt und vom Pfarramtssekretär verwaltet und zweckgebunden zur Verfügung gestellt (z. B. Adressaten für Gemeindebrief, Interessierte an Chorarbeit). Falls sensible Daten erhoben werden, (z. B. Allergien, Krankheiten bei Freizeiten) dürfen diese nur vom Organisator / Leiter verwahrt werden (bzw. seinem Stellvertreter) und auch nur im Bedarfsfall an Dritte gezielt für einzelne Personen weiter gegeben werden. (Küchen reicht beispielsweise die Anzahl an Sondermahlzeiten, dazu werden die Namen nicht gebraucht.)

Bilddokumente / Berichte von Veranstaltungen werden von Mitarbeitern der Pfarrgemeinde erstellt und für Publikationen der Gemeinde verwendet (z. B. Feiern, Taferinnerungsfest). Falls eine Person außergewöhnlich hervor gehoben wird, so ist ihr Einverständnis wenigstens mündlich einzuholen. Zweifelhafte und möglicherweise erniedrigende / beschämende Darstellungen verbieten sich grundsätzlich von selbst. Fotos von Taferinnerungsfest, Konfirmation und Kindergottesdiensten werden nur für eine angemessene Zeit lang zu Erinnerungszwecken publiziert – im umfangreicheren Maße auch nur den Teilnehmern elektronisch zur Verfügung gestellt.

Matriken / Kirchenbeitrag gehören zur zentralen Aufgabe der Gemeinde. Diesbezügliche persönliche Informationen werden grundsätzlich nur in EGON verwaltet und stehen ausschließlich dem o. g. Nutzerkreis von EGON zur Verfügung. Über diese Informationen ist ansonsten gegenüber anderen Mitarbeitern und Dritten absolute Diskretion zu wahren.

Meldungen zu Taufen, Hochzeiten, Todesfälle behält sich die Pfarrgemeinde in ihren Medien (Gemeindezeitung, Aushang, Webseite) grundsätzlich vor. Dabei beschränken wir uns auf Nennung von Namen, Datum und Wohnort (nicht gesamte Adresse).

Bescheinigungen z. B. über die Gemeindegliederzugehörigkeit oder Konfession werden nur persönlich dem jeweiligen Gemeindeglied übergeben (oder per Post an die in unserer Gemeinde offiziell hinterlegte Postanschrift oder Email-Adresse zugeschickt).



Mündliche Auskünfte oder Hinweise am Telefon zu sensiblen Daten werden nur erteilt, wenn die Authentizität des Anrufenden gesichert ist. Auskünfte an Dritte (auch aus dem eigenen Familienkreis) werden nur erteilt, wenn ein gesetzlicher oder juristischer Anspruch nachgewiesen worden ist.

Auskunft zur Datenhaltung und Löschung persönlicher Daten

Wenn eine Person Auskunft über die Verwendung persönlicher Daten in unserer Pfarrgemeinde haben will, wendet sie sich an den Pfarramtssekretär und bekommt innerhalb von max. 4 Wochen die Informationen persönlich übermittelt. Das Pfarramt stellt die Vollständigkeit der Informationen mit Unterstützung des Datenschutzverantwortlichen anhand der Auswertungen in EGON und des Verarbeitungsverzeichnisses sicher. Auskünfte dieser Art an Dritte – auch innerhalb des Familienkreises – werden grundsätzlich nicht erteilt.

Gleiches gilt für die Löschung von persönlichen Daten. Dies erfolgt nur auf Basis eines persönlichen schriftlichen Antrags beim Pfarramtssekretär. In Einzelfällen kann auch der Mitarbeiter der Pfarrgemeinde auf Antrag des Betroffenen die Löschungen jener personenbezogener Daten gezielt vornehmen, die er selbst erhoben hat, ohne sich vorher mit Pfarramt oder Datenschutzverantwortlichem abzustimmen.

Daten im Zusammenhang mit Matriken und des Beitragswesens werden grundsätzlich nicht gelöscht, da sie für die Aufgaben der Gemeinde unbedingt erforderlich sind und gesetzlichen Auflagen unterliegen. Auch nach Austritt aus der Evangelischen Kirche sind gewisse Informationen aufgrund von gesetzlichen Nachweispflichten nicht zu löschen oder erst nach der gesetzlich festgelegten Frist.

Dieser Leitfaden ist beschlossen worden vom **Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Purkersdorf am 11. April 2018** und ist damit bindend für alle Mitarbeiter (haupt- und ehrenamtlich) bis auf Widerruf. Er ist im Pfarrbüro öffentlich zugänglich auszuhängen und allen Mitarbeitern explizit ans Herz zu legen.